

Julian Giera

Postessentialismus und »negative« Freiheit: Albrecht Wellmers Begriff der kommunalen Freiheit und sein radikaldemokratisches Potenzial¹

Sara Gebh formulierte im *Leviathan* unlängst eine emphatische Verteidigung radikaler Demokratietheorie gegen den Vorwurf eines normativen und institutionellen Defizits.² In ihrem Beitrag argumentiert sie, dass radikaldemokratische Theorie trotz der postessentialistischen Ausrichtung Normativitätsfragen produktiv bearbeiten und sogar institutionelle Verbesserungsvorschläge einbringen könnte.³ Als Mindestkriterium müsste dabei allerdings stets eine *Kontingenzaffirmation* gewahrt bleiben, um nicht in ein normatives beziehungsweise fundamentalistisches Modelldenken zu verfallen. Die Autorin weist politische Freiheit als zentrales Merkmal demokratischer Ordnungen aus, wobei diese als Beschreibung einer kontingenten Öffnungsdimension demokratischer Selbstbestimmung angelegt ist, die keine endgültig fixierte Bestimmung oder abgeschlossene Definition in sich trägt. Anhand des Kriteriums der Ermöglichung politischer Freiheit sollen Institutionen ohne normativ-essentialistische Rückbezüge als mehr oder weniger wünschenswert eingeschätzt werden können.

Das Potenzial postessentialistischer Zugänge zur Bearbeitung normativer Fragestellungen lässt sich jedoch vor allem dann zeigen, wenn diese nicht nur eine spezifische Bedeutungsdimension von Freiheit proklamieren, sondern auch auf die zeitgenössische Debatte um den Freiheitsbegriff⁴ Bezug nehmen können. Ein postessentialistischer Freiheitsbegriff müsste also auf das Problem antworten, das maßgeblich durch Isaiah Berlins konzeptionelle Unterscheidung von »negativer« und »positiver« Freiheit geprägt ist.⁵ Ber-

1 Ich danke Simon Clemens für die geduldige Lektüre und unverzichtbaren Verbesserungsvorschläge sowie Bernd Ladwig für die Unterstützung. Den anonymen Gutachter:innen gilt mein Dank für wertvolle Überarbeitungshinweise.

2 Gebh 2022.

3 Gebh geht hier über die von Oliver Flügel-Martinsen vertretene Lesart radikaldemokratischer Theorie als kritisch-distanziertes Analysewerkzeug hinaus, welches sich nicht einem Normalisierungsdruck hin zu normativen Modellentwicklungen beugen dürfe, sondern stattdessen die Aufgabe einer fortwährenden Infragestellung bestehender Ordnungen im Hinblick auf die Logik einer demokratischen Öffnungsdimension innehätte (vgl. Flügel-Martinsen 2022).

4 Siehe als Überblick Schink 2017.

5 Berlin 2017.

lins Kritik zielt vor allem darauf, zu zeigen, dass ein »positives« Freiheitsverständnis die Möglichkeit eines illiberalen Umschlagens in Unterdrückung beinhaltet. Lediglich »negative« Freiheit als die Abwesenheit von (staatlichem) Zwang im Rahmen eines persönlichen Schutzraums ist daher laut Berlin ein sinnvoller Freiheitsbegriff. Die Absonderung einer »positiven« Freiheitsdimension als unterdrückerisch ist ihrerseits nicht ohne Schwierigkeiten und hat eine Fülle an kritischen Einwänden nach sich gezogen.⁶ Die entscheidende Frage, auf die Berlin mit seiner konzeptionellen Zweiteilung in besonders prägnanter Weise hinweist, ist jedoch, wie individuelle Freiheit als Schutz vor fundamentalistisch begründeten politischen Ansprüchen gewährleistet werden kann. Ein Begriff politischer Freiheit als demokratischer Öffnungslogik gibt vorerst keine Auskunft darüber, wie mit persönlichen Schutzzäumen als Begrenzung politischer Gestaltungsinitiativen in einem postessentialistischen Freiheitsdenken umzugehen wäre.

Im Folgenden schlage ich daher vor, Albrecht Wellmers Freiheitskonzeption in die Nähe der Begrifflichkeiten der radikalen Demokratietheorie zu rücken und seinen Begriff der *kommunalen Freiheit* als eine postessentialistische sowie *gleichzeitig* normativ bedeutsame Antwort auf die von Berlin aufgebrachte Problematik »positiver« Freiheit zu verstehen, womit Gebhs Ansatz aufgegriffen und erweitert werden soll. Nun ist Wellmer, der bei Theodor W. Adorno studierte und später Mitarbeiter von Jürgen Habermas war, der Theorietradition der (neueren) Kritischen Theorie zuzurechnen. Der theoretische Bezugsrahmen seines Denkens unterscheidet ihn daher von den vorwiegend poststrukturalistisch informierten Ansätzen radikaler Demokratietheorie. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den hegelianischen Bezügen seines zu diskutierenden Freiheitsbegriffs. Wellmers Werk zeugt allerdings von einer intensiven Auseinandersetzung mit dekonstruktiven, sprachphilosophischen sowie diskursethischen Ansätzen.⁷ Der Anfang der 1990er Jahre veröffentlichte Sammelband *Endspiele*⁸ stellt dabei eine bemerkenswerte Zusammenstellung von Beiträgen bereit, welche Wellmers Beschäftigung mit einem postmetaphysischen Denken dokumentieren und mitunter zentrale Motive radikaldemokratischer Theorie berühren. Darin findet sich

6 Eine Nachzeichnung der Debatte mit Verweisen auf zentrale Beiträge findet sich in Ladwig 2011.

7 Dazu gehören unter anderem Wellmers Veröffentlichungen *Zur Dialektik von Moderne und Postmoderne* (Wellmer 1985), *Ethik und Dialog* (Wellmer 1986), *Wie Worte Sinn machen* (Wellmer 2007) sowie *Sprachphilosophie* (Wellmer 2004). Wichtige weitere Interessensgebiete Wellmers stellten Fragen der Ästhetik sowie der Musikphilosophie dar (siehe exemplarisch Wellmer 2009).

8 Da alle im Folgenden näher behandelten Beiträge Wellmers aus diesem Band stammen, siehe als Literaturverweis für diesen: Wellmer 1993 a; Wellmer 1993 b; Wellmer 1993 c.

auch der Essay »Freiheitsmodelle in der modernen Welt«,⁹ in welchem Wellmer sein Konzept der kommunalen Freiheit entwickelt.

Ein erster Anhaltspunkt für die Plausibilisierung eines radikaldemokratischen Potenzials von Wellmers Konzeption zeigt sich darin, dass auch sein Freiheitsmodell nicht als Begriffsdefinition mit einem festgeschriebenen Wesenskern angelegt, sondern als niemals endgültig erreichbarer Bezugs- punkt freiheitsorientierter moderner und demokratischer Gemeinwesen formuliert ist:

»Das Projekt der Moderne [...] ist zutiefst mit einer universalistischen Idee von Freiheit verbunden. Freiheit gehört jedoch nicht zu jener Art von Dingen, die jemals in einem definitiven Sinne realisiert werden können; das Projekt der Moderne ist deshalb kein Projekt, das jemals ›vollendet‹ sein könnte.«¹⁰

In der Verbindung von Freiheit und Moderne entfaltet sich bei Wellmer ein Denken der *Kontingenz*, welches eine Unabschließbarkeit und Veränderbarkeit sozialer und politischer Ordnungen zum zentralen Orientierungsrahmen theoretischer Überlegungen macht, sowie eine Kritik an Letztbegründungsvorstellungen artikuliert. Wellmer argumentiert vor diesem Hintergrund für ein integriertes Freiheitsverständnis, in welchem »negative«, individuelle Freiheit als immanenter Bestandteil von kommunaler und damit öffentlicher Freiheit bestimmt ist. Ich interpretiere Wellmers Freiheitskonzeption im Anschluss an diese Beobachtung als *kontingenzaffirmative* Antwort auf die von Berlin befürchteten autoritären Konsequenzen jedes Freiheitsdenkens, welches über eine rein »negative« Bestimmung hinausweist. Wellmer konkretisiert damit einen postessentialistischen Freiheitsbegriff, der in Aussicht stellt, Auskunft über die Rolle individueller sowie politischer Freiheit zu geben. Dies könnte es ermöglichen, sowohl Berlins Betonung der Bedeutung »negativer« Freiheit aufzugreifen als auch »[p]olitische Freiheit [...] als Garant der Kontingenzaffirmation und als animierendes Prinzip von Demokratie«¹¹ postessentialistisch zu fassen. Umgekehrt wäre eine solche Freiheitskonzeption als Gegenposition zu Berlin relevant, da durch eine Teilung des Freiheitsbegriffs und den daraus folgenden Fokus auf »negative« Freiheit der Blick vorschnell auf eine Verteidigung der bereits existierenden demokratischen Institutionengefüge verengt wird. Perspektiven einer Demokratisierung der Demokratie werden durch ihre Bezüge auf den »positiven« Bedeutungsgehalt von Freiheit dadurch ungerechtfertigterweise in die Nähe eines ideologischen Wahrheitsanspruchs gerückt.

Um Wellmers Konzeptionalisierung nachzuvollziehen, rekonstruiere ich zu Beginn Berlins Argumente *für* »negative« und *gegen* »positive« Freiheit

9 Wellmer 1993 b.

10 Ebd., S. 52 f.

11 Gebh 2022, S. 584.

sowie ihre Bedeutung für die Diskussion um einen postessentialistischen Freiheitsbegriff. Die von Berlin identifizierten Gefahren eines »positiven« Freiheitsdenkens verstehe ich dabei als Probleme eines metaphysischen Letztbegründungsdenkens. In einem nächsten Schritt stelle ich Wellmers Vorschlag eines kommunalen Freiheitsverständnisses und das darin entwickelte Spannungsfeld von »negativer« und öffentlicher Freiheit dar. Anschließend prüfe ich, ob sich Wellmers integriertes Freiheitsmodell als postessentialistische Überwindung einer Teilung des Freiheitsbegriffs verstehen lässt. Abschließend werde ich Bezüge von Wellmers Ansatz zum radikal-demokratischen Denken als Ausblick auf mögliche zukünftige Fragestellungen skizzieren.

1. Isaiah Berlins Teilung des Freiheitsbegriffs

Berlin hat mit seinem Beitrag über die zwei Begriffe von »positiver« und »negativer« Freiheit eine langanhaltende Kontroverse angestoßen. »Negative« Freiheit ist dabei im Kern durch eine Abwesenheit von Zwang gekennzeichnet und bezieht sich auf einen Bereich, in dem Menschen frei sind, nach ihrem eigenen Willen handeln zu können. Es handelt sich um eine Freiheit *von* etwas, konkret *von* willentlichen Eingriffen anderer Menschen in einen privaten »Freiraum«. In diesem individuellen Schutzbereich sollen Menschen tun oder lassen können, was sie möchten, egal ob es rational oder irrational ist. Da das menschliche Zusammenleben durch ein Aufeinanderprallen von konfligierenden und sich teils widersprechenden Überzeugungen und Interessen geprägt ist, ergibt sich der Bedarf für diesen Bereich. Zwangsläufig müssen Werte gegeneinander abgewogen und muss gegebenenfalls für die Realisierung eines Wertes ein anderer Wert beschnitten werden. »Negative« Freiheit ist bezeichnenderweise für Berlin nicht zwingend mit demokratischen Gesellschaften verbunden. Es ist seinem Verständnis nach möglich, dass *individuelle* Freiheit in relevantem Maße in nichtdemokratischen Systemen gewährt werden kann. Demokratie bedeutet somit nicht notwendigerweise ein Mehr an Freiheit.¹²

Der »positive« Bedeutungshintergrund von Freiheit ist für Berlin im Gegensatz dazu aus dem Wunsch nach Selbstbestimmung begründet: »Die ›positive‹ Bedeutung des Wortes ›Freiheit‹ leitet sich aus dem Wunsch des Individuums ab, sein eigener Herr zu sein.«¹³ »Positive« Freiheit ist eng mit

¹² Berlin argumentiert daher auch, dass sich die These vertreten ließe, dass zur Zeit von Friedrich dem Großen in Preußen oder Joseph II. in Österreich ein größerer individueller Freiheitsraum beobachtbar gewesen wäre als in gewissen Demokratien davor und danach (vgl. Berlin 2017, S. 83 f., Fußnote 9).

¹³ Ebd., S. 85.

dem Begriff der *Autonomie* verbunden, den Berlin zusammenfasst als »handeln, nicht behandelt werden«.¹⁴ Für Berlin führt diese Perspektive unvermeidlich zu einer Idee der »wahren« Freiheit, die von der Selbstbestimmung des Subjekts vermeintlich rational abgeleitet werden kann. Der Weg, die »wahre« Freiheit zu entdecken, ist, wie Berlin schreibt, historisch mit dem rationalistischen Denken verbunden: Vernunft ist der Ausgangspunkt, von welchem aus Einsicht in das »Ziel« – Freiheit als Selbstbestimmung – als auch in die Frage, wie es erreicht werden kann, ermöglicht werden soll. Die Problematik »positiver« Freiheit zeigt sich für Berlin daran anschließend an zwei Paradoxen: Erstens, wenn es beispielsweise einer Tyrannin gelingen würde, die von ihr Unterdrückten so zu manipulieren, dass ihre Bedürfnisse mit den Interessen der Herrscherin übereinstimmen, wären die Unterdrückten aus ihrer subjektiven Sicht »frei«, da sie so handeln, wie sie es für sich wollen – auch wenn es der vermittelte Wille der Herrscherin ist, dies zu wollen. Fataler ist allerdings die zweite Option: Aus dem Rationalitätsprinzip wird eine vernunftbegründete Lösungsoption der »Freiheitsfrage« abgeleitet. Da Freiheit als Selbstbestimmung und -verwirklichung verstanden wird, kann ausgehend davon deduziert werden, wie diese zu erreichen ist und was ihrer Umsetzung im Wege steht. Einher geht damit die Möglichkeit, andere »frei« zu machen, indem ihnen die »richtige« Freiheit gezeigt und notfalls diese mit Zwang gegen den Willen der Betroffenen durchgesetzt wird. Grundsätzlich gilt für Berlin, dass ideologische Projekte zu jeder Zeit das Potenzial bergen, im Namen der »Freiheit« Zwang zu rechtfertigen oder auszuüben.

Diese widersprüchliche Verkehrung von Freiheit in Unterdrückung kann meinem Verständnis nach als Gefahr eines *fundamentalistischen* Denkens verstanden werden. Don Herzog beschreibt fundamentalistische Vorstellungen als solche, die erstens unwiderlegbare und kritikimmune oberste Prinzipien ausweisen und zweitens diese außerhalb der Politik sowie der Gesellschaft verorten.¹⁵ Herzog führt als Beispiele Vorstellungen an, die auf vermeintlich unveränderbaren Fakten wie der menschlichen Natur, theologischen Vorstellungen oder einem feststehenden Begriff der Rationalität aufbauen. Berlins Kritik am »positiven« Begriff der Freiheit deckt sich mit dieser Beschreibung fundamentalistischer Begründungslogiken. »Positive« Freiheitskonzepte postulieren eine »richtige« Freiheit als rational und *ein-deutig* erkennbar. Diejenigen, die diese nicht erkennen, handeln irrational. Rationalität bleibt damit außerhalb des Diskutierbaren beziehungsweise des Politischen, denn allen rational Denkenden müsste klar sein, was Freiheit

14 Ebd., S. 94.

15 Vgl. Herzog 1985, S. 20. In der radikaldemokratischen Theorie bezieht sich unter anderem Oliver Marchart auf Herzogs Fundamentalismus-Begriff (vgl. Marchart 2010, S. 59 f.).

»wirklich« bedeutet. Hierbei zeichnet sich zudem eine teleologische Utopie der letztendlichen Versöhnung und endgültigen Harmonie aller Wertkonflikte ab, in der Freiheit »wahr« geworden ist. »Positives« Freiheitsdenken bleibt nach Berlin – wie auch das fundamentalistische Denken bei Herzog – somit einem »metaphysischen Trugbild«¹⁶ verfallen.

Die Gegenüberstellung von »positiver« und »negativer« Freiheit bei Berlin weist aufgrund ihrer begrifflichen Zuspitzung eindrücklich auf die Gefahr autoritärer und fundamentalistischer Doktrinen sowie die Notwendigkeit der Sicherung individueller Freiheitsräume hin. Sie ist allerdings nicht ohne Schwierigkeiten, wie die vielstimmige Kritik bezeugt. Bereits auf begrifflicher Ebene wird von Kritiker:innen infrage gestellt, ob und inwieweit sich sinnvoll zwischen zwei abgrenzbaren Bedeutungssteilen von Freiheit unterscheiden lässt.¹⁷ Ferner wurde aus republikanischer Perspektive von Philip Pettit an einem rein »negativen« Freiheitsverständnis kritisiert, dass nur dann sinnvoll von Freiheit gesprochen werden kann, wenn diese nicht auf die Willkür oder das Wohlwollen anderer angewiesen ist. Individuelle Freiheitsräume mögen zwar vermeintlich in nichtdemokratischen Regimen gewährt werden, sie sind aber immer auf die »Gnade« der Herrschenden angewiesen und können jederzeit entzogen werden. Es gilt somit, auch gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Machtstrukturen mit zu berücksichtigen.¹⁸ Kommunitarist:innen wie Charles Taylor bemängeln weiter, dass rein »negative« Freiheitsperspektiven fälschlicherweise einem atomistischen Menschenbild anhängen, das menschliche Bedürfnisse sowie die Konstitution ihres Selbstbewusstseins durch die Einbettung in eine Gemeinschaft ignoriert.¹⁹ Dieses Selbstbewusstsein ist für Freiheitsfragen relevant, da beispielsweise auch innere Hindernisse wie irrationale Ängste oder Selbsttäuschung verhindern können, dass Menschen sich (freiheitlich) selbstverwirklichen können.²⁰ Von (analytisch-)marxistischer Seite wird mitunter darauf hingewiesen, dass es einen realen Freiheitsverlust bedeutet, wenn eine Person zwar theoretisch »negativ« frei ist, gewisse Dinge wie Konsumgüter,

16 Berlin 2017, S. 128.

17 Der bekannteste Gegenvorschlag dürfte Gerald C. MacCallums Formel von Freiheit als dreigliedriger Relation sein: » x ist (ist nicht) frei von y , um z zu tun (nicht zu tun, zu werden oder nicht zu werden)« (MacCallum 2017, S. 136). Crawford Brough Macpherson wiederum hält es für nötig, die Begriffe von »positiver« und »negativer« Freiheit weiter zu spezifizieren, und schlägt die Formulierungen »gegenausbeuterische« und »entwicklungsbezogene« Freiheit als Alternativen vor (Macpherson 2017). Axel Honneth bringt seinerseits eine dritte Dimension der *sozialen* Freiheit in zwischenmenschlichen Beziehungen ein (Honneth 2020). Aufgrund der Fülle der Debattenbeiträge können hier nur exemplarische Verweise gegeben werden.

18 Vgl. Pettit 2017. Im Anschluss an dieses Problem entwickelt Pettit sein Alternativverständnis von Freiheit als Nicht-Beherrschung (vgl. ebd.).

19 Vgl. Taylor 1985.

20 Vgl. Taylor 2017.

Wohnraum oder öffentlichen Nahverkehr in Anspruch zu nehmen, diese aber aus Mangel an finanziellen Möglichkeiten nicht *wahrnehmen* kann.²¹ Feministisch positionierte Autor:innen wie Ute Sacksofsky argumentieren, dass ein rein »negatives« Freiheitsdenken die Rahmenbedingungen dessen ignoriert, warum Subjekte in bestimmten Weisen handeln wollen oder können. Menschen sind im Gegensatz dazu als verbunden mit ihrem Umfeld zu kontextualisieren, und das gegenseitige Abhängig-Sein muss berücksichtigt werden.²² Nicht zuletzt läuft die Ablehnung jeglicher »positiver« Freiheitselemente zudem Gefahr, ein antidemokratisches Narrativ einer vermeintlich exzessiven und selbstzerstörerischen demokratischen Freiheit zu bedienen.²³

Trotz der breit geführten Debatte ist eine Auseinandersetzung mit Berlins Teilung des Freiheitsbegriffs meiner Meinung nach aber weiterhin für die nachfolgende Untersuchung bedeutsam, da Berlin an »positiven« Freiheitskonzeptionen ein Letztbegründungsdenken kritisiert und gerade *deshalb* »negative« Freiheit als Schutzraum vor utopistischen Weltgestaltungsansprüchen betont. An dieser Stelle deckt sich Berlins Sorge mit der von Radikaldemokrat:innen, denn beide Seiten wollen einem fundamentalistischen Denken zuvorkommen. Im Gegensatz zu Berlin soll für radikaldemokratisch positionierte Autor:innen eine Kontingenzaffirmation aus der Falle eines metaphysischen Modelldenkens helfen. Wie eingangs jedoch dargestellt, bleibt ein an diese Perspektive anschließender, rein politischer Freiheitsbegriff, wie Gebh ihn einbringt, die Antwort auf die Frage schuldig, welchen Rang individuelle Freiheitsräume einnehmen sollten. Vorstellbar wäre folgendes Beispiel: Um den Wohnraum in einer Stadt gerechter zu verteilen, möchte eine politische Initiative eine Regelung einführen, nach welcher jede:r Einwohner:in nur eine bestimmte Quadratmeterzahl als Maximalwohnfläche für sich beanspruchen darf. Dadurch soll verhindert werden, dass Einzelpersonen mit unangemessen großen Wohnungen dringend benötigten Wohnraum vorhalten. Durch die fairere Verteilung eröffnen sich neue Beteiligungs- und Freiheitsräume für diejenigen Einwohner:innen, die als Konsequenz genug Platz haben würden, um menschenwürdig zu leben. Dieses Projekt lässt sich als demokratische Öffnungsbewegung mit dem Ziel einer gleichberechtigteren Deckung des Grundbedürfnisses auf Wohnen verstehen. Gegen diese Einschätzung spricht allerdings die Sorge vor einem ungerechtfertigt tiefen Eingriff in die individuelle Lebensführung. Die Frage ist mithin, wer berechtigt ist, anderen Vorgaben zu machen, was eine »angemessene« beziehungsweise »unangemessene« Größe der Wohnflä-

21 Vgl. Cohen 2017.

22 Vgl. den im Anschluss an Beate Rösslers Verständnis von Autonomie (Rössler 2017) entwickelten Begriff der *relationalen* Freiheit bei Ute Sacksofsky (Sacksofsky 2022).

23 Vgl. Gebh 2023.

che sein sollte. In die Betrachtung müsste also nicht nur eine politische, sondern auch eine individuelle Freiheitsdimension miteinbezogen werden. Um politische Gestaltungsprojekte und letztlich ihre Bedeutung für ein radikal-demokratisches Demokratisierungsinteresse einzuschätzen, scheint es somit eines Freiheitsbegriffs zu bedürfen, der beide Seiten abbilden kann. Denn greift man den individuellen Bedeutungsgehalt von Freiheit nicht auf, droht ein zentraler Aspekt aus dem Blick zu geraten. Wie eine Verknüpfung von postessentialistischem Denken und individuellen Freiheitsfragen gedacht werden kann, werde ich nachfolgend anhand Wellmers Beitrag zu zeigen versuchen. Zu Beginn werde ich Wellmers Überwindung einer Teilung des Freiheitsbegriffs im Konzept der kommunalen Freiheit rekonstruieren und seine Argumentation im Rahmen der von Berlin aufgebrachten Notwendigkeit, individuelle Freiheitsräume anzuerkennen und einem Letztbegründungsdenken zuvorkommen, prüfen.

2. Albrecht Wellmers kommunale Freiheit als integriertes Freiheitsmodell

Zur Begriffsentwicklung der kommunalen Freiheit ordnet Wellmer die ideengeschichtliche Debatte um den Freiheitsbegriff in Positionen, die entweder für ein »individualistisches« oder für ein »kommunalistisches« Freiheitsverständnis argumentieren. »Individualistische« Perspektiven fokussieren dabei auf Freiheitsrechte, die einen persönlichen Schutzraum vor externen Eingriffen schaffen, während sich »kommunalistische« Zugänge auf das freiheitliche Zusammenleben in Gemeinschaft beziehen und somit in erster Linie *öffentliche* Freiheit in den Blick nehmen.²⁴ Seine eigene Position verortet er in der »kommunalistischen« Tradition, welche eine Bezogenheit von individueller und öffentlicher Freiheit postuliert:

»Die kommunalistische Grundintention ist, daß von individueller Freiheit überhaupt nicht geredet werden kann außer durch einen internen und positiven Bezug auf die Lebensformen und Institutionen einer Gesellschaft: Individuelle Freiheit ist eine kommunal ermöglichte Freiheit in dem Sinne, daß die anderen nicht bloß die Grenze, sondern auch die Bedingung der Möglichkeit meiner Freiheit sind.«²⁵

Die Annahme ist, dass ein persönlicher Freiheitsraum nur dann gewährleistet werden kann, wenn er im Rahmen einer ihn ermöglichen gesellschaftlichen Ordnung realisiert wird. Hierdurch wird die Verbundenheit

²⁴ Vgl. Wellmer 1993 b, S. 15 f. Wellmer weist darauf hin, dass seine theoriegeschichtliche Einordnung starke Ähnlichkeit zu Berlins »positiver« und »negativer« Freiheit zeigt. Wie er hinzufügt, gehe er aber begrifflich anders vor, weshalb die Begrifflichkeiten nicht deckungsgleich zu verstehen seien (vgl. ebd., S. 15, Fußnote 1).

²⁵ Ebd., S. 17. Die Verbindung von individueller *und* öffentlicher Freiheit geht begrifflich bereits über Berlin hinaus, denn dieser argumentiert für eine strikte Trennbarkeit beider Aspekte.

von Individuum und Gesellschaft hervorgehoben. Die Menschen sind durch ihr eigenes Handeln untrennbar mit dem Entstehen und der Fortentwicklung des Gemeinwesens verknüpft. Individuelle Schutzzräume sind in dieser Perspektive nicht nur das Ergebnis rechtlicher Regelungen, sondern auch Ausdruck einer politischen Kultur, in welcher Freiheitsräume an- und zuerkannt werden. In Anschluss an Charles Taylor beschreibt Wellmer daher das »kommunalistische« Freiheitsdenken als eines, welches individuelle Freiheit nur im Zusammenhang mit öffentlicher Freiheit und Fragen der Selbstbestimmung, konkreter: der *vernünftigen* Selbstbestimmung der Menschen, verstehbar werden lässt.²⁶ Vernunft bezeichnet dabei keine Zweckrationalität, sondern kommunikative Vernunft, die sich in einem selbstreflexiven, individuellen wie auch öffentlichen Aushandeln von Geltungsansprüchen ausdrückt. Vernünftige Selbstbestimmung kann in diesem Sinne ebenso als regulatives Ideal der solidarischen, politischen Entscheidungsfindung verstanden werden.²⁷ »Individualistischen« Freiheitsmodellen wird dagegen ein »instrumentalistischer« Rationalitätsbegriff zugeordnet, welcher mit privatwirtschaftlicher Handlungsplanung verbunden ist. In der von Wellmer beschriebenen »kommunalistischen« Tradition wird im Kontrast zu Berlin die Verbundenheit von Freiheit und Demokratie betont, da Freiheit mit einem kollektiven und verständnisorientierten Aushandlungsprozess einhergeht. Freiheit lässt sich somit nicht ohne Weiteres von anderen Werten wie Gleichheit, Gerechtigkeit oder Selbstbestimmung loslösen.

Den Zusammenhang von Freiheit und Demokratie in der »kommunalistischen« Tradition übernimmt Wellmer und bezieht ihn zur Entwicklung seines integrierten, *kommunalen* Freiheitsmodells auf den Kontext des Umbruchs zur Moderne. Wellmer rekurreert hierbei auf Hegels Überlegungen zur Vermittlung von einem naturrechtlich begründetem Individualismus mit Fragen der Gemeinschaftsstiftung – in Wellmers Worten: zum Dilemma zwischen Individualismus und Kommunalismus.²⁸ Dieses drückt sich nach Wellmer einerseits darin aus, dass die moderne bürgerliche Gesellschaft zwar zu einer normativ unhintergeharen Tatsache geworden sei, welche sich durch die Gewährung von allgemeiner, »individualistischer« beziehungsweise »negativer« Freiheit auszeichnen würde. Einzelnen würden dabei Grundrechte durch ihre menschliche Gattungszugehörigkeit gewährt. Andererseits führe aber eine *reine* Institutionalisierung privater Schutzbereiche zu einer Auflösung des gesellschaftlichen, aufeinander bezogenen Lebens der Menschen, da sich diese ausschließlich um ihre eigenen Belange

26 Vgl. ebd., S. 18.

27 Vgl. ebd.

28 Vgl. ebd., S. 21.

kümmerten und dadurch die Gestaltung der öffentlichen und kommunalen Belange zusammenbräche. Der daran anschließende Zerfall des Gemeinwesens bedeute aber letzten Endes auch die Abschaffung vormals gewährter persönlicher Freiheitsräume. Da ein solches rein auf individueller Freiheit begründetes, atomistisches Gesellschaftsmodell anachronistisch sei, schließt Wellmer in Anschluss an Hegel, dass bereits im »individualistischen« beziehungsweise »negativen« Freiheitsdenken ein Moment der öffentlichen und politischen Freiheit enthalten sein müsste. Beide Bedeutungsteile von Freiheit werden laut Wellmer im hegelianischen Begriff der *Sittlichkeit* zusammengeführt. Sittlichkeit versteht Wellmer als eine solidarische Organisation des Zusammenlebens, welche sich in gemeinsamen Institutionen, Wertorientierungen, Gewohnheiten und Praktiken ausdrückt.²⁹ Die Frage, wie sich eine solche Sittlichkeit praktisch und spezifischer noch *demokratisch* umsetzen lassen könnte, bleibt für Wellmer bei Hegel aber letztlich unbeantwortet, weshalb er Alexis de Tocquevilles Überlegungen zur modernen Demokratie einführt.

Beide Autoren, Hegel und Tocqueville, teilen nach Wellmer die Beobachtung, dass mit dem Übergang zur Moderne zwar auf Grundlage allgemeiner und individueller Freiheit sowie gleicher Eigentumsverhältnisse eine im Vergleich zur aristokratischen Gesellschaft »emanzipiertere« Ordnung entstanden sei, diese aber nicht automatisch mit der Realisierung politischer beziehungsweise öffentlicher Freiheit koinzidiere. Beide identifizierten zudem eine Bedrohung der politischen Ordnung durch »individualistische« Tendenzen. Bei Tocqueville entdeckt Wellmer nun eine *politische* Antwort auf das Paradox der Freiheit, welches Hegel zwar formuliere, aber am Ende in eine Affirmation der Preußischen Monarchie auflöse. Tocqueville dagegen wandte sich der amerikanischen Revolution zu und untersuchte die dort vorgefundene *demokratische* Sittlichkeit, welche *sowohl* individuelle *als auch* öffentliche Freiheit bedeute. Nach Tocqueville zeigt sich Freiheit *als Praxis*, die die vereinzelten Individuen in einer Gesellschaft wieder aneinanderbindet und somit ein Gegengewicht zu einem übersteigerten, gemeinschaftsgefährdenden Individualismus darstellt: »Die freiheitlichen Institutionen der Amerikaner sowie die von ihnen so oft bemühten politischen Rechte erinnern jeden Mithörer in tausendfacher Weise daran, dass er in einer Gemeinschaft lebt.«³⁰ Hier knüpft Wellmer an und argumentiert, dass kommunale Freiheit einerseits die »negative« Schutzfunktion der Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft zum Ausgangspunkt nehmen und gleichzeitig diese in öffentliche Freiheit transformieren müsste. Wie Wellmer versucht

29 Vgl. ebd., S. 23.

30 de Tocqueville 2021 [1835/40], S. 296.

zu zeigen, ist hierbei die Frage der öffentlichen Aushandlung entscheidend, denn auch die »negative« Seite ist – ob sie es will oder nicht – auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die sie ermöglichen, angewiesen.

Entgegen der »kommunalistischen« Tradition bezieht sich Wellmer dabei jedoch nicht auf einen (kommunikativen) Vernunftbegriff als notwendigen Rahmen für eine solche öffentliche Aushandlung. »Negative« Freiheit soll Individuen nämlich gerade vor *rationalistischen* Eingriffen schützen. Freiheit kann nach Wellmer daher *nicht* aus einem Rationalitätsprinzip abgeleitet werden.³¹ In gewissem Sinne argumentiert Wellmer hier sowohl mit als auch gegen Berlin: Auf der einen Seite steht sein Verständnis in Widerspruch zu Berlin, denn selbst wenn Irrationalität im »negativen« Freiheitsdenken ein Platz eingeräumt wird, bleibt das Problem, dass ein eindimensionaler Fokus auf private Schutzzräume die diese ermöglichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen aus dem Blick verliert. Auf der anderen Seite stimmt Wellmer ihm zu, da er entgegen anderen »kommunalistischen« Perspektiven, die sich auf eine kommunikative Vernunft beziehen, auf einer Trennung von Rationalität und Freiheit besteht.³² Diese Abgrenzung begründet Wellmer mit den Implikationen des naturrechtlichen Dispositivs individueller Freiheitsrechte: Jedem Individuum muss das Recht zukommen, auch als »Nonkonformist:in« gegen vermeintlich »rationale« Konsense oder Regeln handeln zu können.³³ Die *Mindestbedingung* für Wellmers Begriff der kommunalen Freiheit ist daher eine Sicherung individueller Freiheitsräume. »Negative« Freiheit weist für Wellmer zwar auf die Bedingung einer vernünftigen Ordnung zu ihrer eigenen Absicherung hin, und eine vernünftige Ordnung sichert umgekehrt Freiheit; aber weder lässt sich eine solche Ordnung aus einem Freiheitsbegriff noch die Freiheit aus der vernünftigen Ordnung deduzieren. Daher braucht es die von Wellmer herausgearbeitete demokratische Sittlichkeit als gesellschaftliche *Praxis*, in welcher individuelle *und* öffentliche Freiheit einbezogen und verhandelt werden.

Kommunale Freiheit kann somit nicht im Vorhinein als festgeschriebener Wert festgelegt werden, sondern ist durch die gesamtgesellschaftliche, freiheitliche Praxis bedingt:

»Kommunale Freiheit ist eine Freiheit, die – durch die Institutionen und Praktiken einer Gesellschaft, durch das Selbstverständnis, das Interesse und die Gewohnheiten der Bürger – ein gemeinsames Ziel geworden ist. Negative Freiheit verändert ihren Charakter, wenn sie eine gemeinsame Angelegenheit

31 Vgl. Wellmer 1993 b, S. 43.

32 Wellmer kritisiert in seinem Beitrag in erster Linie Jürgen Habermas.

33 Vgl. ebd.

wird. Denn dann wollen wir nicht nur unsere je eigene Freiheit, sondern ein Maximum an Selbstbestimmung für alle.«³⁴

Kommunale Freiheit, wie sie Wellmer versteht, ist daher nicht als Lösung des Problems von »individualistischer« und »kommunalistischer« Freiheit angelegt, sondern sie drückt die Spannung eben jener beiden Bedeutungsgehalte aus. Die Hoffnung auf eine Auflösung der widersprüchlichen Implikationen von individueller und öffentlicher Freiheit weist Wellmer als »romantische Versöhnungsideen«³⁵ zurück. Sowohl bei Hegel als auch bei Tocqueville bleibt laut Wellmer diese nichtlösbarer Ambivalenz im Freiheitsdenken bestehen. Kommunale Freiheit versteht Wellmer im Anschluss daran als postmetaphysisches Dispositiv, welches darüber Auskunft geben soll, was es verdient, als moderne Form von Freiheit gelten zu können:

»Eine universalistische Idee kommunaler Freiheit jedoch ist weder eine ›abstrakte‹ noch eine ›konkrete‹ Utopie. Sie bezeichnet eher den normativen Horizont für konkrete Utopien, denn sie definiert die Voraussetzungen dessen, was ein gutes Leben unter den Bedingungen der Moderne genannt werden kann.«³⁶

Wellmers »Freiheitshorizont« bringt somit sowohl die individuelle als auch die öffentliche Bedeutungsdimension von Freiheit in einem Begriff zusammen. Im folgenden Schritt werde ich prüfen, inwiefern diese integrierte Freiheitskonzeption auf die von Berlin aufgebrachte Problematik zweier abgrenzbarer Bedeutungsteile von Freiheit antworten kann sowie Wellmers Kontingenzaaffirmation als Schlüssel zu seinem postessentialistischen und gleichzeitig für individuelle Schutzräume sensibilisierten Freiheitsbegriff ausweisen.

3. Kontingenza als Grundlage eines postmetaphysischen und kommunalen Freiheitsverständnisses

Bevor die Frage, welche Verbindungen sich von Wellmers Argumentation zu radikaldemokratischen Überlegungen ziehen lassen, aufgegriffen werden kann, ist es notwendig, die kontingenzaaffirmative Grundlinie des Begriffs kommunaler Freiheit als Schlüssel für eine plausible Erwiderung auf Berlins Hinweis einer problematischen Seite von Freiheit als Letztbegründungsdenken herauszuarbeiten. Denn nur wenn es Wellmer gelingt, zu zeigen, dass kommunale Freiheit eine Teilung des Freiheitsbegriffs überwinden kann, böte diese eine sinnhafte Ergänzung zum radikaldemokratischen Freiheitsbegriff einer demokratischen Öffnungslogik. Der Vorteil wäre, eine

34 Ebd., S. 50.

35 Ebd., S. 52.

36 Ebd., S. 53.

radikaldemokratische Argumentation mit einem postessentialistischen Freiheitsbegriff, der zwischen individueller Freiheit und demokratischer Selbstbestimmung vermittelt, zu präzisieren. Zwei Bedingungen müssen dabei erfüllt sein, wenn ein integriertes Verständnis von Freiheit plausibel gemacht werden soll. Erstens muss kommunale Freiheit zeigen, dass sie sensibel für die Notwendigkeit eines Schutzraums der Individuen »gegen die Gesellschaft« ist; und zweitens muss sie auf die Gefahr potenziell autoritärer, auf Letztbegründungen fußender Freiheitsutopien reagieren.

Zum ersten Punkt lässt sich festhalten, dass Wellmer – sowie das generelle »kommunalistische« Freiheitsdenken – individueller Freiheit die Stellung einer *Mindestbedingung* einräumt. Kommunale Freiheit hat dabei für Wellmer die Absicherung eines Rechts, nonkonform und somit auch irrational handeln zu dürfen, zur Voraussetzung. Dies markiert im kommunalen Freiheitsverständnis einen Schutzbereich gegenüber potenziellen Eingriffen in die persönliche Lebensführung, durch welche vermeintlich »richtige« beziehungsweise »vernünftige« Freiheitsvorstellungen durchgesetzt werden sollen. Wellmer betont außerdem, dass die Möglichkeit des Fortbestehens politischer und normativer Konflikte abgesichert sein muss, da sich diese nicht in ein utopistisches Versöhnungsideal auflösen lassen. Kommunale Freiheit beinhaltet damit die Kernbestandteile Berlins »negativer« Freiheit. Auch Wellmers Kritik an einer scheinbar selbstgenügsamen »negativen« Freiheit überzeugt, denn auch sie ist durch eine politische Ordnung hervorgebracht und auf diese angewiesen. Eine Loslösung individueller Freiheit von ihrer sozialen und politischen Einbettung und die damit verbundene Verlegung der Absicherung ihres Weiterbestehens in einen Bereich, in dem der Freiheitsbegriff keine Rolle spielen soll, bergen dagegen die Gefahr, den Status persönlicher Schutzzräume zu schwächen. Die Gewährung individueller Freiheit ist somit dann am sichersten, wenn in einem demokratischen Gemeinwesen öffentlich darüber diskutiert werden kann, wo ein solcher Schutzbereich beginnen und enden sollte, anstatt diese Festlegung den jeweils Herrschenden zu überlassen.³⁷ »Negativer« Freiheit wird damit eine starke Position im Sinnzusammenhang kommunaler Freiheit eingeräumt.

Der zweite Aspekt, die Gefahr der fundamentalistisch begründeten Umkehrung von Freiheit in Zwang, stellt die Frage, ob nicht Wellmers Konzeption aufgrund ihres Bezugs auf die Einrichtung eines demokratischen Gemeinwesens problematisch im Sinne einer »wahren« Freiheit sein könnte, welche anschließend daran die »richtige« Gestaltung der Gesellschaft vorgibt. Wenn »negative« Freiheit allerdings bereits intrinsisch auf öffentliche Freiheit verwiesen ist, kommt man nicht um einen Freiheitsbegriff herum,

37 An diesem Punkt setzt die angesprochene Kritik von Pettit an Berlin an (vgl. Pettit 2017).

der den Bezug auf eben diese Gestaltung der sozialen und politischen Ordnung mit aufnimmt. Der Weg einer rein »negativen« Freiheit ist somit versperrt. Wellmer versucht daher sowohl individuelle als auch öffentliche Freiheit in einen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang der postfundamentalistischen demokratischen Sittlichkeit beziehungsweise der kommunalen Freiheit zu betten. Demokratische Sittlichkeit wird hier zu einer regulativen *Praxis*, die Freiheit als *verhandelbaren*, aber nicht relativistischen Wert moderner Demokratien ausweist. Der Kern dieser Freiheit ist die fortwährende Spannung zwischen »individualistischen« und »kommunalistischen« Aspekten von Freiheit. Wie sich beide Bedeutungsgehalte zueinander verhalten und wie Freiheit *als Praxis* gelebt wird, ist in dieser Perspektive nicht abschließend bestimmbar, sondern konstitutiv offen. Kommunale Freiheit hat insofern kein Telos, kein endgültiges Ziel, sondern ist der »Modus« des Zusammenlebens. Freiheitspraktiken beziehen sich somit auf sich selbst; sie sind Ausdruck der Verfassung der Institutionen sowie der Individuen. Damit wird kommunale Freiheit zu einem selbstreflexiven Moment des modernen Zusammenlebens: »Während negative Freiheit durch die Institutionen und Praktiken kollektiver Selbstbestimmung in kommunale Freiheit transformiert wird, ist solche kommunale Freiheit, wo sie existiert, notwendig selbstreflexiv: sie wird zu ihrem eigenen Zweck.«³⁸ Kommunale Freiheit gründet sich folglich *nicht* auf einen feststehenden Maßstab oder auf eine vernunftgeleitete Deduktion, was Freiheit »wirklich« ist. Sie *ist* gelebte und selbstreflexive Praxis.

Die zugrunde liegende Überlegung der Verhandelbarkeit und Offenheit von Wellmers Freiheitsdenken wird vor dem Hintergrund seines theoretischen Zugangs noch deutlicher. Wellmer bezieht sich in der Konstitution von kommunaler Freiheit als Selbstzweck auf ein Denken der *Kontingenz*. Dieses führt er im Beitrag »Wahrheit, Kontingenzen, Moderne«³⁹ in einer Auseinandersetzung mit vor allem den Arbeiten von Richard Rorty aus. Die These seines Kontingenzverständnisses ist es, dass mit dem Übergang zur Moderne die Veränderbarkeit gesellschaftlicher Organisationen sowie die Widerlegbarkeit von Wahrheitsansprüchen Einzug in das Bewusstsein der Menschen gehalten haben. Dies bedeutet eine Abkehr von fundamentalistischen Perspektiven, die einen Fixpunkt des Zusammenlebens, wie beispielsweise die Idee der Vernunft, behaupten.⁴⁰ Letztbegründungen haben (zumindest theoretisch) vor der modernen Kontingenzerfahrung keinen Bestand. Wellmer argumentiert, dass sich daher auch die moderne und liberale

38 Wellmer 1993 b, S. 50.

39 Wellmer 1993 c.

40 Vgl. ebd., S. 168.

Demokratie nicht auf eine Letztbegründung stützen könne. Das Fehlen einer unverrückbaren Grundlage spricht nach Wellmer aber nicht *gegen*, sondern *für* die moderne Demokratie, denn nur liberal-demokratische Systeme könnten der Kontingenz Rechnung tragen und *gleichzeitig* zwanglose Legitimität erzeugen.⁴¹ Autoritäre Herrschaftssysteme müssten dagegen versuchen, ihr kontingentes Fundament zu verdecken, um ihren eigenen Machtanspruch aufrechtzuerhalten. Das Charakteristikum moderner Demokratien ist weiter, dass sich diese fortwährend verändern und keinem »Ziel« annähern, sie können dementsprechend unter Umständen auch wieder zerfallen.⁴²

Bei Wellmer findet sich zusammengefasst ein Freiheitsbegriff, der erstens die Bedeutung von persönlichen Freiheitsräumen anerkennt und zweitens durch den Bezug von kommunaler Freiheit auf eine demokratische Aushandlung konstitutiv offenbleibt und damit kein autoritäres Angebot einer »wahren« beziehungsweise letztbegründeten Freiheit macht. Durch die Ablehnung einer endgültigen Versöhnungsperspektive öffnet kommunale Freiheit einen Raum, in dem Konflikt, Aushandlung und letztlich Politik stattfinden können. Sein Kontingenzerdenken ermöglicht es Wellmer, einen postmetaphysischen, demokratiebezogenen Freiheitsbegriff zu entwickeln, welchem die Absicherung individueller Schutzzräume immanent ist.

Eine relevante, offene Frage ist allerdings, auf welcher Grundlage konkrete Freiheitskonflikte im Rahmen kommunaler Freiheit lösbar sein und welche Handlungsanleitungen von ihr abgeleitet werden könnten. Beispielsweise lässt sich ein Konflikt zwischen der Erhöhung von Besteuerung, die als Eingriff ins Private gedeutet werden könnte, und einer stärkeren Umverteilung zur Ermöglichung öffentlicher Freiheit, die sich in erweiterter gesellschaftlicher Teilhabe ausdrückt, vorstellen. Das Denken »negativer« Freiheit müsste hier konsequenterweise bedeuten, sich immer gegen eine Steuererhöhung zu positionieren, denn Umverteilung wäre nur aus einem anderen Wert als Freiheit begründbar. Mit Wellmers Zugang lässt sich dieses Problem allerdings überhaupt erst als *Freiheitskonflikt* verstehen, auch wenn er weniger direkte Lösungsoptionen bereithält. Bezogen auf das bereits eingeführte Beispiel einer Problemstellung der faireren Verteilung von Wohnraum bietet ein kommunales Freiheitsdenken ebenfalls eine differenzierte Perspektive an. Denn Wellmers Freiheitsbegriff lässt uns erkennen, dass es sich hier möglicherweise um einen *Freiheitskonflikt* handelt, bei welchem eine politische Gestaltungsinitiative potenziell in einen persönlichen Schutzbereich eingreift und welche deshalb besonderer Prüfung bedarf. Kommunales Freiheitsdenken sensibilisiert dafür, dass die Frage individueller Schutzzräume Teil der

41 Vgl. ebd., S. 175.

42 Vgl. ebd., S. 177.

demokratischen Aushandlung über die betreffende Regelung sein sollte. In beiden Fällen lässt sich mithilfe Wellmers Ansatz individuelle Freiheit mit demokratischer Selbstbestimmung in einem integrierten und postessentialistischen Freiheitsbegriff zusammenbringen, der gleichzeitig eine normativ bedeutsame Verständnisleitlinie für Freiheitsfragen anbietet.

4. Kommunale Freiheit und radikale Demokratietheorie

Wellmers Vorschlag eines integrativen, postessentialistischen Freiheitsbegriffs ermöglicht es einerseits, die Bedeutung individueller Freiheitsräume konzeptionell anzuerkennen, und andererseits, ein nichtmetaphysisches Verständnis von Freiheit als zentrales, demokratisches Dispositiv zu entwickeln. Aus diesem Grund bietet es sich meinem Verständnis nach an, einen Bezug zwischen Wellmers Überlegungen und der eingangs skizzierten radikaldemokratischen Debatte herzustellen. Im Folgenden möchte ich eine erste Annäherung hierzu formulieren, wobei ich allerdings zuerst theoretische Reibungspunkte zwischen radikaldemokratischen Ansätzen und Wellmers Konzeption markieren werde. Anschließend werde ich diesen zum Trotz versuchen, einen Anschluss von Wellmers Zugang an Begriffe der radikalen Demokratietheorie zu plausibilisieren. Der Anspruch ist nicht, eine umfassende Analyse zu leisten, sondern lediglich Ansatzpunkte für mögliche zukünftige theoretische Diskussionen herauszuarbeiten.⁴³

Zu Beginn steht Wellmers hegelianischer und »kommunalistischer« Ansatzpunkt in einer Spannung zu Grundbegriffen radikaldemokratischer Autor:innen, da diese meist einem postmarxistischen und poststrukturalistischen Theoriehintergrund entstammen.⁴⁴ So kritisieren Comtesse et al. etwa an Taylors kommunaristischen Überlegungen, dass diese zu stark auf kollektive Identitätsstiftung sowie gesellschaftliche Befriedung durch ein geteiltes Normengerüst bezogen seien.⁴⁵ Mir scheint, dass radikaldemokratische Denker:innen eine ähnliche Kritik an Wellmers Begriff der demokratischen Sittlichkeit vorbringen könnten: Wellmer fasst demokratische Sittlichkeit als »eine Habitualisierung liberaler und demokratischer Verhaltensweisen, wie sie nur durch den Gegenhalt in entsprechenden Institutionen, Traditionen

⁴³ Im Folgenden werde ich mich zusätzlich auf Wellmers ebenfalls im Sammelband *Endspiele* enthaltenen Text »Bedingungen einer demokratischen Kultur. Zur Debatte zwischen ›Liberalen‹ und ›Kommunitaristen‹« (Wellmer 1993 a) beziehen, da dieser wesentliche Erkenntnisse der kommunalen Freiheitskonzeption in einen breiteren Kontext einer modernen, demokratischen Kultur stellt.

⁴⁴ Vgl. Celikates 2010, S. 274.

⁴⁵ Vgl. Comtesse et al. 2019, S. 480.

und Praktiken zustandekommen und sich reproduzieren kann«.⁴⁶ Die Menschen verinnerlichen folglich eine demokratisch-sittliche Haltung, welche aber nicht inhaltlich feststehende Normen meinen kann – sonst würde sie dem postfundamentalistischen Postulat zuwiderlaufen –, sondern auf prozedurale Aspekte abzielt. Dazu gehören »Tugenden eines gewaltfrei-kommunikativen Umgangs mit Dissensen, Konflikten, Heterogenitäten und Entzweigungen ebenso wie solche eines Lebens ohne letzte Synthesen und ultimativen Lösungen«.⁴⁷ Diese Tugenden lassen sich meinem Verständnis nach zu einem gewissen Grad allgemeiner als Kontingenzbewusstsein beschreiben. Ich vermute dennoch, dass auch dieser »schwache« beziehungsweise prozedurale Bezug auf eine geteilte demokratische Haltung für radikaldemokratische Autor:innen kritikwürdig sein dürfte. Vor allem dann, sobald Wellmer von einer *konsensualen* Grundlage für eine demokratische Sittlichkeit spricht:

»In einer liberalen und demokratischen Gesellschaft ist keine Idee des guten Lebens, sind keine substantiellen Wertorientierungen oder kulturellen Identitäten vor Kritik und Revision sicher, nicht einmal die Interpretationen jenes liberalen und demokratischen Konsenses, der die einzige mögliche Grundlage einer modernen Form demokratischer Sittlichkeit ist. In diesen Sinn ist die moderne Demokratie wesentlich transgressiv und ohne festen Boden.«⁴⁸

In dieser Form auf eine gemeinsame, geteilte demokratische Kultur abzustellen, steht in Kontrast zur Betonung von Dissens und Konflikt im Denken radikaler Demokratie.⁴⁹ Wellmers Ansatz könnte aus Perspektive radikaldemokratischer Theorie daher als fehlgeleiteter »Einhegungsversuch« gesellschaftlicher Pluralität und Differenz, welche sich in erster Linie durch politische Konflikthaftigkeit äußern, verstanden werden.⁵⁰ Am entschiedensten dürfte diese Kritik vermutlich aus Sicht derjenigen Verständnisse radikaler Demokratietheorie formuliert werden, die vorrangig institutionenkritische und widerständige Politik als demokratisch identifizieren – prominent mit den Namen von Jacques Rancière oder auch Étienne Balibar verbunden. Da eine primär auf Unterbrechung und Infragestellung bestehender Ordnungen bezogene Lesart radikaldemokratischer Theorie jedoch auch für verschiedene andere Vertreter:innen dieser als unzureichend empfunden wird, wird mittlerweile intensiv über mögliche institutionelle Leerstellen des eigenen

46 Wellmer 1993 a, S. 67.

47 Ebd., S. 70.

48 Ebd., S. 60 f.

49 Zur zentralen Bedeutung der Konflikthaftigkeit von Demokratie im theoretischen Verständnis der Radikaldemokratie siehe Flügel-Martinsen 2020, S. 101 ff.

50 Vgl. Comtesse et al. 2019, S. 480.

Projekts diskutiert.⁵¹ Lucas von Ramin wirft zudem die Frage auf, inwieweit sich radikaldemokratische Theorie nicht selbst auf eine selbst-reflexive, demokratische Haltung, ähnlich Wellmers prozedurelem Konsenses, beziehen würde.⁵² Wellmers demokratische Sittlichkeit könnte vor diesem Hintergrund als Vorschlag interpretiert werden, der eine geteilte, sich auf Kontingenzbewusstsein stützende, politische Kultur als Grundlage einer radikaldemokratischen Institutionalisierungsperspektive anbietet.

Direkt daran anknüpfend ergibt sich die Schwierigkeit, dass Wellmer einen deutlich positiven Bezug zu liberal-demokratischen Prinzipien sowie den zugehörigen Institutionen herstellt.⁵³ Eine Kritik *an* und Distanzierung von liberalen Theorien ist im Gegensatz dazu eine Grundtugend von vielen radikaldemokratisch positionierten Theoretiker:innen. Exemplarisch steht hierfür Oliver Marcharts Bestimmung radikaler Demokratie:

»Radikale Demokratie, so sie ihrem Namen gerecht wird, stellt also keineswegs nur eine weitere Spielart liberaler Theorie dar. Sie führt uns vielmehr am Liberalismus vorbei zurück zu den ursprünglichen Prinzipien von Demokratie, von denen her überhaupt erst Demokratisierung gedacht werden kann.«⁵⁴

Ähnlich vertritt dies auch Flügel-Martinsen, der auf eine grundsätzliche Abgrenzungsbewegung radikaler von liberaler Demokratietheorie verweist.⁵⁵ Jedoch zeigt sich hier eine Heterogenität der Ansätze. Weniger trifft diese Ablehnung beispielsweise auf Chantal Mouffe zu, die an vielen Stellen eine liberal-demokratische Institutionenordnung befürwortet.⁵⁶ Ein Umstand, welcher sie laut Flügel-Martinsen »klar hinter ihre Kritik normativer politischer Theorien« zurückfallen lässt.⁵⁷ Sowohl der Bezug auf einen (prozeduralen) Konsens als auch auf Motive der liberalen Demokratie stellen damit einerseits ein Spannungsfeld zwischen Wellmer und radikaldemokratischer Theorie dar, bedeuten aber je nach Vergleichsautor:in eine mehr oder weniger unüberwindbare inhaltliche Kluft.⁵⁸

⁵¹ Vgl. dazu zurückführend zur Eingangsdebatte Gebh 2022. Umfangreich wurde die Frage eines Institutionendefizits daneben in einem von Steffen Herrmann und Matthias Flatscher herausgegebenen Sammelband aufgegriffen (Herrmann, Flatscher 2020).

⁵² Vgl. von Ramin 2021, S. 355 f.

⁵³ Vgl. unter anderem Wellmer 1993 c, S. 175.

⁵⁴ Marchart 2023, S. 127.

⁵⁵ Flügel-Martinsen 2022, S. 558.

⁵⁶ Vgl. Rzepka, Straßenberger 2014.

⁵⁷ Flügel-Martinsen 2022, S. 568.

⁵⁸ Vgl. hierzu auch Straßenberger 2019. Julian Nicolai Hofmann und Dirk Jörke weisen zudem darauf hin, dass sich auch bei Lefort eine (libertär-)liberale Perspektive nachzeichnen lässt (Hofmann, Jörke 2022). In ihrem Beitrag kritisieren die Autoren überdies, dass in der radikaldemokratischen Rezeption Claude Leforts dessen teils anti-etatistische Agenda nicht genügend Berücksichtigung fände und sich daraus institutionenbezogene Defizite des Denkens radikaler Demokratie begründeten.

Weiter ist Wellmers Lesart liberal-demokratischer Kultur, wie im obenstehenden Zitat deutlich wird, nicht einfach deckungsgleich mit klassisch liberalen Theorien. Vielmehr gibt sie eine postessentialistische Vorstellung davon, wie eine auf Kontingenz verwiesene Demokratie in einem normativ bedeutsamen Sinne Bestand haben kann. Es geht Wellmer darum – und das ist letztlich auch das Projekt der kommunalen Freiheit –, *liberale* Grundrechte mit einer nicht abschließend begründbaren, sich stets verändernden demokratischen Ordnung zusammenzudenken. Die Stellung eines solchen Gemeinwesens bleibt trotz eines *prozeduralen* Konsenses prekär, denn dieser kann hintergangen, neu interpretiert oder vergessen werden. Wellmer ist damit kein Apologet »essentialistischer« liberaler Theorie. Stattdessen kritisiert auch er vorherrschende liberale Prinzipien entschieden, wenn diese partikulare Interessen verschleiern – wie sie sich etwa plakativ in sozialer Ungleichheit ausdrücken.⁵⁹ Der normative Horizont demokratischer Sittlichkeit ist bei Wellmer damit zwar nicht ohne einen liberalen Kern zu haben, er bezieht sich jedoch, wie sich an der Konzeption kommunaler Freiheit exemplarisch zeigt, auf eine nichtauflösbare Spannung zwischen individuellen und gemeinschaftlich-solidarischen Prinzipien. Das Integrieren liberaler Schutzrechte bietet dabei einen postessentialistischen Bezugspunkt für eine Kritik potenzieller Eingriffe in persönliche Freiheitsräume. Wie die oben genannten Beispiele anzeigen, könnte der Einbezug eines liberalen Freiheitsverständnisses sogar einen Vorteil bei der Beurteilung von Demokratisierungsinitiativen im Vergleich zu radikaldemokratischen Perspektiven bieten. Diese Beobachtung wirft die Frage auf, ob radikale Demokratie – wie Marchart argumentiert – wirklich »am Liberalismus vorbei« führen sollte oder ob nicht zumindest individuelle Freiheit als notwendiger, *liberaler* Bestandteil von Freiheit verstanden werden müsste.

Eine weitere potenzielle Differenz findet sich in der Auffassung der Subjektkonstitution. Über diese spricht Wellmer bei der Entwicklung seines Freiheitsdenken nicht in einem systematischen Sinne, und sie scheint zuweilen als gegeben vorausgesetzt zu sein. Lefort kritisiert eine Vorstellung von vermeintlich vor-liegenden, autonomen Individuen bereits bei Tocqueville und beschreibt als notwendigen Teil der modernen Kontingenzerfahrung ein Unvermögen des Subjekts, eine eigene positive Identität zu entwickeln.⁶⁰ Wellmers Perspektive ist hier allerdings differenzierter, denn bei ihm wird das liberale Selbst durchaus als fragmentiert und bestehend aus einer Vielzahl sich fortwährend verändernder Identitäten gedacht.⁶¹ Die Menschen

59 Wellmer 1993 a, S. 77.

60 Vgl. Lefort 1988 b, S. 180 f.

61 Vgl. Wellmer 1993 a, S. 69.

tragen folglich auch die Spannung beider Anteile kommunaler Freiheit in sich: einerseits die individuelle Dimension, die zur Schwächung des Gemeinschaftlichen tendiert, und andererseits die »kommunitäre« Orientierung, die sich in gelebter demokratischer Solidarität ausdrückt. Leforts radikal-demokratische Verunsicherungsdiagnose des Subjekts scheint nichtsdestotrotz umfassender auszufallen, wenn er feststellt, »that the individual discovers that he is undefined, and has no contours, no content and no goal«.⁶² Über Fragen der Subjektivierung besteht im radikaldemokratischen Diskurs keine Einigkeit, Lefort wird hier daher nur beispielhaft angeführt. Wie Francesca Raimondi zusammenfasst, stehen Ansätze, die die Unterwerfung der Individuen unter soziale Ordnungen betonen – exemplarisch repräsentiert durch Michel Foucault, Judith Butler, Ernesto Laclau oder Chantal Mouffe –, Entwürfen gegenüber, die die Subjektformung mit der Möglichkeit widerständiger Unterbrechung verbinden – zu finden bei Rancière oder Cornelius Castoriadis.⁶³ Da Wellmer bei der Formulierung seines Freiheitsmodells hierzu keine genaueren Auskünfte gibt, kann sein Verständnis nicht ohne Weiteres einer Position zugerechnet werden. Es scheint ferner unklar, ob er die diskurstheoretischen, ontologischen Implikationen dieser Ansätze teilen würde.⁶⁴ Abschließend findet sich auch die für die radikaldemokratische Theorie zentrale Unterscheidung von Politik und Politischem bei Wellmer nicht.⁶⁵

Trotz der verschiedenen Reibungspunkte zwischen Wellmer und radikal-demokratischen Perspektiven lassen sich auch weitreichende Überschneidungen feststellen. Als zentralen Ausgangspunkt teilen beide Zugänge einen entschiedenen Kontingenzbezug – oder in Gebhs Worten: eine Kontingenzaffirmation. Der bedeutende Stellenwert von Kontingenz in radikaldemokratischen Theorien folgt aus der grundsätzlichen Kritik eines fundamentalistischen und metaphysischen Letztbegründungsdenkens.⁶⁶ Auf epistemologischer Ebene führt das Kontingenzverständnis radikaler Demokratietheorie zu einer Skepsis gegenüber definitorischen Objekt- und Begriffsbestimmungen, da sich diese in einem fortwährenden, nichtab-

⁶² Lefort 1988 b, S. 181.

⁶³ Vgl. Raimondi 2019.

⁶⁴ Hier würde sich sicher eine genauere Untersuchung unter Einbezug einer breiteren Textgrundlage aus Wellmers Werk lohnen, um diese anschließend mit verschiedenen Vorschlägen radikaldemokratischer Theorie in Bezug zu setzen. Dies kann aufgrund des Umfangs an dieser Stelle nicht geleistet werden.

⁶⁵ Die Bedeutung der Unterscheidung von Politik und Politischem kann an dieser Stelle nicht vertieft werden. Einen hilfreichen Überblick über dieses für die radikaldemokratische Theorie äußerst wichtige Begriffspaar bietet der Beitrag von Thomas Bedorf (2010). Eine umfassende Auseinandersetzung leistet die einflussreiche Studie *Die Politische Differenz* von Marchart (2010).

⁶⁶ Vgl. Marchart 2019, S. 572 ff.

schließbaren Veränderungsprozess befinden.⁶⁷ Bei Wellmer lässt sich eine ähnliche Perspektive beobachten: Während beispielsweise Berlin Freiheit als Absicherung individueller Schutzräume *definiert* und damit beansprucht, sinnvoll zwischen Freiheit und anderen Werten unterscheiden zu können, betont Wellmer eine Verhandelbarkeit ihrer inhaltlichen Ausgestaltung. Kommunale Freiheit ist grundsätzlich durch ihre Kontingenzbezogenheit ein nicht endgültig eingrenzbarer Begriff und beinhaltet das für radikaldemokratische Zugänge charakteristische Moment der Offenheit. Die postmetaphysische Begriffsbildung bei Wellmer lässt sich so in Zusammenhang mit der objektivierungskritischen Denkweise der radikalen Demokratietheorie setzen. Hinzu kommt, dass auch die von Wellmer gewählten Begriffe teils deutliche Überschneidungen zur radikaldemokratischen Terminologie aufweisen. Exemplarisch zeigt sich dies am Bild des »Horizonts«: Wellmer bezeichnet damit ein Ziel, das moderne Demokratien anvisieren, das aber nicht abschließend erreichbar oder realisierbar ist.⁶⁸ Ähnlich beschreibt Marchart als »Horizont« den Drang demokratischer Politik zur Universalisierung ihrer eigenen Prinzipien, welche aber schlussendlich unerreichbar bleibt.⁶⁹ Auch in den Motiven des »unabschließbaren Charakters«⁷⁰ der Moderne sowie der Demokratie als Ordnung ohne »festen Boden«⁷¹ zeigen sich Parallelen zum radikaldemokratischen Vokabular.

Weiter zielt das Kontingenzdenken radikaler Demokratietheorie – neben epistemologischen Fragen – auf das Aufbrechen von Überzeugungen, nach welchen Demokratie eine feste Institutionenordnung verkörpert, und versucht damit den Blick für die fortwährende Gestaltbarkeit von Demokratie im Sinne eines kollektiven Aushandlungsprozesses zu öffnen. Die von Wellmer herausgestellte demokratische Veränderungsdynamik ohne festes Ziel und ohne Garantie auf das Weiterbestehen einer Demokratie schließt hier an. Die Ausgangserfahrung ist dabei für Wellmer das Bewusstwerden von Kontingenz, welches sich in einer konstitutiven Verunsicherung und Unabschließbarkeit demokratischer Ordnungen ausdrückt. Hier lässt sich eine Verbindung zu Leforts Metapher des »Abenteuers« der demokratischen

⁶⁷ Vgl. Lefort 1990, S. 283 ff.

⁶⁸ Vgl. Wellmer 1993 b, S. 53.

⁶⁹ Vgl. Marchart 2023, S. 123. Wie zentral diese Metapher für das radikaldemokratische Denken ist, lässt sich am bald erscheinenden Werk mit gleichlautendem Titel *Der Demokratische Horizont* von Marchart erahnen (Marchart 2026). Auch greift beispielsweise Laclau das Motiv des Horizonts auf, wenn er die Unbegründbarkeit politischer Ordnungen auf ihre radikal-kontingenten Wurzeln zurückführt und diese als Ausgangspunkt demokratischer Freiheit identifiziert (Laclau 1989, S. 81).

⁷⁰ Wellmer 1993 b, S. 53.

⁷¹ Wellmer 1993 a, S. 61.

Erfahrung herstellen.⁷² Zudem greift Wellmers Kontingenzdenken ein Verständnis von Freiheit als Leitmotiv moderner Gemeinwesen auf. Freiheit weist darin als Prinzip der Demokratie über konkrete Institutionenordnungen hinaus und beinhaltet ein transformatives Potenzial der Weiterentwicklung und prinzipiell auch der Vertiefung von demokratischen Ordnungen und Kulturen. Dieses dynamische Element der immerwährenden Gestaltbarkeit gesellschaftlicher Verhältnisse findet sich auch in Ansätzen der radikalen Demokratietheorie wieder.⁷³ Es ähnelt außerdem Gebhs politischem Freiheitsverständnis. Sowohl bei Wellmer als auch bei radikaldemokratischen Ansätzen ist die Offenheit moderner Demokratie eine *Stärke*, die immer auch Kritik von Ungerechtigkeit und Unfreiheit ermöglicht. Dies bietet die Chance, Perspektiven einer umfassenden Demokratisierung, dem Hauptanliegen der radikalen Demokratietheorie, im Rahmen kommunaler Freiheitspraxis zu verhandeln.

Wellmers Begriff der kommunalen Freiheit weist vor diesem Hintergrund ein radikaldemokratisches Potenzial auf, welches sich in seiner kontingenzaffirmativen Ausrichtung, seiner Betonung des Zusammenhangs von Freiheit und Demokratie, der Herausstellung der Veränderbarkeit moderner Demokratien und seiner metaphysik-kritischen Sichtweise zeigt. Letztlich beinhaltet Wellmers Freiheitsdenken, auch wenn sein theoretischer Blick nicht dem vorherrschenden radikaldemokratischen entsprechen mag, eine Verbindung zum Kernanliegen radikaler Demokratietheorie: der Demokratisierung der Demokratie. Wellmers Zusammenbringen einer postessentialistischen Begriffsentwicklung und der Bedeutung individueller beziehungsweise »negativer« Freiheit zeigt zudem ein Potenzial kommunaler Freiheit als Ergänzung zu Gebhs Verteidigung radikaler Demokratietheorie, um »anschlussfähiger über die Normativität der Radikaldemokratie [zu] sprechen«.⁷⁴

5. Conclusio

Einerseits bietet Wellmers Begriff der kommunalen Freiheit eine plausible Alternative zu der von Berlin vorgenommenen Teilung des Freiheitsbegriffs. Wellmer schafft es, zu zeigen, dass es – anders als Berlin postuliert – einen Freiheitsbegriff geben kann, der sowohl individuelle als auch öffentliche beziehungsweise politische Freiheit in einem postmetaphysischen Freiheitskonzept verbindet. Die postessentialistische Ausrichtung kommunaler

72 Vgl. Lefort 1988 b, S. 179.

73 Vgl. Comtesse et al. 2019, S. 471 ff.

74 Gebh 2022, S. 590.

Freiheit ermöglicht es andererseits, diese mit einer radikaldemokratischen Kontingenzaffirmation in Bezug zu setzen. Durch das Integrieren der »negativen«, individuellen Bedeutungsdimension von Freiheit geht Wellmers Modell indes über einen rein politischen, radikaldemokratisch inspirierten Freiheitsbegriff hinaus und lässt sich insofern als produktive Ergänzung zur eingangs aufgegriffenen Debatte um ein Normativitätsdefizit radikaler Demokratietheorie interpretieren. Zwar lässt sich Wellmers Ansatz nicht nahtlos in radikale Demokratietheorie einfügen, jedoch teilt er mit ihr zentrale Grundannahmen und beschreibt ein Freiheitsdenken, das offen für eine Intensivierung und Ausweitung von Demokratie im Rahmen kommunaler Freiheitspraxis ist. Gleichzeitig erkennt das Modell kommunaler Freiheit an, dass bei Freiheitsfragen immer auch persönliche Schutzzräume berücksichtigt werden müssen.

Ein produktiver Ansatzpunkt für zukünftige Untersuchungen könnte es sein, Wellmers Denken in der Breite mit radikaldemokratischen Theorieansätzen in Verbindung zu bringen. Wellmers Aufgreifen von Tocquevilles Freiheitsdenken weist beispielsweise in eine ähnliche Richtung wie Leforts Tocqueville-Lektüre.⁷⁵ Lohnenswert könnten auch die Fragen nach einer hegelianisch inspirierten Lesart radikaler Demokratietheorie sein oder, umgekehrt, danach, ob sich Wellmers kommunaler Freiheitsbegriff nicht in bereits vorliegende radikaldemokratische Theorieansätze integrieren lässt.

Literatur

- Bedorf, Thomas 2010. »Das Politische und die Politik. Konturen einer Differenz«, in *Das Politische und die Politik*, hrsg. v. Bedorf, Thomas; Röttgers, Kurt, S. 13–37. Berlin: Suhrkamp.
- Berlin, Isaiah 2017. »Zwei Freiheitsbegriffe«, in *Freiheit. Zeitgenössische Texte zu einer philosophischen Kontroverse*, hrsg. v. Schink, Philipp, S. 71–101. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Celikates, Robin 2010. »Ziviler Ungehorsam und radikale Demokratie. Konstituierende vs. konstituierte Macht?«, in *Das Politische und die Politik*, hrsg. v. Bedorf, Thomas; Röttgers, Kurt, S. 274–300. Berlin: Suhrkamp.
- Cohen, Gerald Allan 2017. »Freiheit und Geld«, in *Freiheit. Zeitgenössische Texte zu einer philosophischen Kontroverse*, hrsg. v. Schink, Philipp, S. 285–333. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Comtesse, Dagmar 2019. »Freiheit und Gleichheit«, in *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*, hrsg. v. Comtesse, Dagmar; Flügel-Martinsen, Oliver; Martinsen, Franziska; Nonhoff, Martin, S. 523–533. Berlin: Suhrkamp.
- Comtesse, Dagmar; Flügel-Martinsen, Oliver; Martinsen, Franziska; Nonhoff, Martin 2019. »Demokratie«, in *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*, hrsg. v. Comtesse, Dagmar; Flügel-Martinsen, Oliver; Martinsen, Franziska; Nonhoff, Martin, S. 457–483. Berlin: Suhrkamp.
- de Tocqueville, Alexis 2021 [1835/40]. *Über die Demokratie in Amerika*, hrsg. v. Mayer, Jacob P. Ditzingen: Reclam.

75 Vgl. Lefort 1988 a; Lefort 1988 b.

- Flügel-Martinsen, Oliver 2020. *Radikale Demokratietheorien zur Einführung*. Hamburg: Junius.
- Flügel-Martinsen, Oliver 2022. »Radikale Demokratietheorie unter Normalisierungsdruck«, in *Leviathan* 50, 4, S. 557–576.
- Gebh, Sara 2022. »Denken in Alternativen: Für eine offensive Verteidigung der Radikaldemokratie«, in *Leviathan* 50, 4, S. 577–594.
- Gebh, Sara 2023. »Exzessive Freiheit: Lizenz als grundloser Grund der Radikaldemokratie?«, in *Transformationen des Politischen. Radikaldemokratische Theorien für die 2020er Jahre*, hrsg. v. von Ramin, Lucas; Schubert, Karsten; Gengnagel, Vincent; Spoo, Georg, S. 163–182. Bielefeld: transcript.
- Herrmann, Steffen; Flatscher, Matthias. Hrsg. 2020. *Institutionen des Politischen. Perspektiven der radikalen Demokratietheorie*. Baden-Baden: Nomos.
- Herzog, Don 1985. *Without Foundations: Justification in Political Theory*. Ithaca, London: Cornell University Press.
- Hofmann, Julian Nicolai; Jörke, Dirk 2022. »Liberalismus oder Barbarei: Claude Lefort und die französische Totalitarismusdiskussion«, in *Leviathan* 50, 4, S. 529–556.
- Honneth, Axel 2020. »Drei, nicht zwei Begriffe der Freiheit. Zur Reaktualisierung einer verschütteten Tradition«, in *Die Armut unserer Freiheit. Aufsätze 2012–2019*, hrsg. v. Honneth, Axel, S. 139–161. Berlin: Suhrkamp.
- Laclau, Ernesto 1989. »Politics and the Limits of Modernity«, in *Social Text* 21, S. 63–82.
- Ladwig, Bernd 2011. »Freiheit«, in *Politische Theorie*, hrsg. v. Göhler, Gerhard; Iser, Matthias; Kerner, Ina, S. 83–100. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lefort, Claude 1988 a. »From Equality to Freedom. Fragments of an Interpretation of Democracy in America«, in *Democracy and Political Theory*, hrsg. v. Lefort, Claude, S. 183–209. Cambridge, Oxford: Polity Press.
- Lefort, Claude 1988 b. »Reversibility. Political Freedom and the Freedom of the Individual«, in *Democracy and Political Theory*, hrsg. v. Lefort, Claude, S. 165–182. Cambridge, Oxford: Polity Press.
- Lefort, Claude 1990. »Die Frage der Demokratie«, in *Autonome Gesellschaft und libertäre Demokratie*, hrsg. v. Rödel, Ulrich, S. 281–297. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- MacCallum Jr., Gerald 2017. »Negative und positive Freiheit«, in *Freiheit. Zeitgenössische Texte zu einer philosophischen Kontroverse*, hrsg. v. Schink, Philipp, S. 134–159. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Macpherson, Crawford Brough 2017. »Berlins Teilung der Freiheit«, in *Freiheit. Zeitgenössische Texte zu einer philosophischen Kontroverse*, hrsg. v. Schink, Philipp, S. 189–223. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Marchart, Oliver 2010. *Die politische Differenz. Zum Denken des Politischen bei Nancy, Lefort, Badiou, Laclau und Agamben*. Berlin: Suhrkamp.
- Marchart, Oliver 2019. »Kontingenz/Grundlosigkeit«, in *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*, hrsg. v. Comtesse, Dagmar; Flügel-Martinsen, Oliver; Martinsen, Franziska; Nonhoff, Martin, S. 572–575. Berlin: Suhrkamp.
- Marchart, Oliver 2023. »Aktualität und Aktualismus. Anmerkungen zur Aufgabe radikaler Demokratietheorie«, in *Transformation des Politischen. Radikale Demokratietheorie zwischen Transformationsbedarf und Normalisierungsdruck*, hrsg. v. von Ramin, Lucas; Schubert, Karsten; Gengnagel, Vincent; Spoo, Georg, S. 109–128. Bielefeld: transcript.
- Marchart, Oliver 2026. *Der demokratische Horizont. Politik und Ethik radikaler Demokratie*. Berlin: Suhrkamp (im Erscheinen).
- Pettit, Philip 2017. »Freiheit als Nicht-Beherrschung«, in *Freiheit. Zeitgenössische Texte zu einer philosophischen Kontroverse*, hrsg. v. Schink, Philipp, S. 453–483. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Raimondi, Francesca 2019. »Subjektivierung«, in *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*, hrsg. v. Comtesse, Dagmar; Flügel-Martinsen, Oliver; Martinsen, Franziska; Nonhoff, Martin, S. 622–632. Berlin: Suhrkamp.
- Rössler, Beate 2017. *Autonomie. Ein Versuch über das gelungene Leben*. Berlin: Suhrkamp.
- Rzepka, Vincent; Straßenberger, Grit 2014. »Für einen konfliktiven Liberalismus«, in *Zeitschrift für Politische Theorie* 5, 2, S. 217–233.

- Sacksofsky, Ute 2022. »Relationale Freiheit – Philosophische Wurzeln und grundrechtstheoretische Implikationen«, in *Freiheit oder Leben? Das Abwägungsproblem der Zukunft*, hrsg. v. Günther, Klaus; Volkmann, Uwe, S. 180–198. Berlin: Suhrkamp.
- Schink, Philipp. Hrsg. 2017. *Freiheit. Zeitgenössische Texte zu einer philosophischen Kontroverse*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Straßenberger, Grit 2019. »Kritik oder Radikalisierung des Liberalismus«, in *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*, hrsg. v. Comtesse, Dagmar; Flügel-Martinsen, Oliver; Martinsen, Franziska; Nonhoff, Martin, S. 730–745. Berlin: Suhrkamp.
- Taylor, Charles 1985. »Atomism«, in *Philosophy and the Human Sciences. Philosophical Papers 2*, hrsg. v. Taylor, Charles, S. 187–210. Cambridge: Cambridge University Press.
- Taylor, Charles 2017. »Der Irrtum der negativen Freiheit«, in *Freiheit. Zeitgenössische Texte zu einer philosophischen Kontroverse*, hrsg. v. Schink, Philipp, S. 163–188. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- von Ramin, Lucas 2021. »Die Substanz der Substanzlosigkeit. Das Normativitätsproblem radikaler Demokratietheorie«, in *Leviathan* 49, 3, S. 337–360.
- Wellmer, Albrecht. Hrsg. 1985. *Zur Dialektik von Moderne und Postmoderne. Vernunftkritik nach Adorno*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Wellmer, Albrecht 1986. *Ethik und Dialog. Elemente des moralischen Urteils bei Kant und in der Diskursethik*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Wellmer, Albrecht 1993 a. »Bedingungen einer demokratischen Kultur. Zur Debatte zwischen ›Liberalen‹ und ›Kommunitaristen‹«, in *Endspiele: Die unversöhnliche Moderne. Essays und Vorträge*, hrsg. v. Wellmer, Albrecht, S. 15–53. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Wellmer, Albrecht 1993 b. »Freiheitsmodelle in der modernen Welt«, in *Endspiele: Die unversöhnliche Moderne. Essays und Vorträge*, hrsg. v. Wellmer, Albrecht, S. 15–53. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Wellmer, Albrecht 1993 c. »Wahrheit, Kontingenz, Moderne«, in *Endspiele: Die unversöhnliche Moderne. Essays und Vorträge*, hrsg. v. Wellmer, Albrecht, S. 157–177. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Wellmer, Albrecht 2004. *Sprachphilosophie. Eine Vorlesung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Wellmer, Albrecht. Hrsg. 2007. *Wie Worte Sinn machen. Aufsätze zur Sprachphilosophie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Wellmer, Albrecht 2009. *Versuch über Musik und Sprache*. München: Hanser.

Zusammenfassung: Als Reaktion auf den Vorwurf eines Normativitätsdefizits argumentieren Vertreter:innen radikaldemokratischer Theorie für einen Freiheitsbegriff, der, verstanden als demokratische Öffnungslogik, einen normativen Bezugspunkt bieten soll. Es handelt sich jedoch um ein ausschließlich politisches Freiheitsverständnis, welches die Frage des Umgangs mit individueller beziehungsweise »negativer« Freiheit als notwendiger Begrenzung politischer Gestaltungsinitiativen ausklammert. Im Beitrag wird daher Albrecht Wellmers Begriff der kommunalen Freiheit, der individuelle sowie politische Freiheit in einem postessentialistischen Freiheitsbegriff verbindet, eingeführt. Dieser antwortet einerseits auf die von Isaiah Berlin herausgestellte Problematik »negativer« und »positiver« Freiheit und bietet andererseits neue Perspektiven auf ein radikaldemokratisches Freiheitsverständnis.

Stichworte: radikale Demokratietheorie, Postessentialismus, Normativität, Freiheit

Postessentialism and »Negative« Freedom: Albrecht Wellmer's Concept of Communal Freedom and Its Radical Democratic Potential

Summary: In response to the accusation of a normativity deficit, representatives of radical democratic theory argue for a concept of freedom that, understood as a democratic opening logic, is intended to offer a normative reference point. However, it is an exclusively political conception of freedom, which leaves out the question of how to deal with individual or »negative« freedom as a necessary limitation to political initiatives. The article therefore introduces Albrecht Wellmer's concept of communal freedom, which combines the individual and political dimension in a post-essentialist understanding of freedom. On the one hand, this responds to the problem of »negative« and »positive« freedom highlighted by Isaiah Berlin and, on the other hand, offers new perspectives on a radical democratic understanding of freedom.

Keywords: radical democracy, post-essentialism, normativity, freedom

Autor

Julian Giera
Freie Universität Berlin
Otto-Suhr-Institut
Ihnestraße 22
14195 Berlin
Deutschland
julian.giera@fu-berlin.de